Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 10-11

Artikel: Der Bundesrat wünscht Fristerstreckung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845763

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die vom EJPD befürwortete Indikationenlösung ohne soziale Indikation ist für den BSF ganz unannehmbar. Sie ist nicht nur mit allen Nachteilen der geltenden Regelung behaftet, sondern stellt gar noch strengere Anforderungen an die Erlaubnis für einen Schwangerschaftsabbruch und würde damit die Praxis der liberaleren Kantone einschränken.

Eine Minderheit der dem BSF angeschlossenen Verbände befürwortet die Indikationenlösung mit sozialer Indikation. In erster Linie ist sie der Meinung, diese Lösung gewähre den Frauen besseren Schutz, weil sie ihre Entscheidung nicht selber treffen müssten. Die soziale Indikation müsste jedoch nicht nur während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, sondern auch später noch angerufen werden können, denn eine solche Notlage kann jederzeit entstehen. Nicht befriedigt sind auch die Befürworterinnen dieser Lösung von der Sozialkommission, welche im Wohnkanton der schwangeren Frau endgültig über die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs entscheiden müsste. Die regionalen Unterschiede in der Handhabung des Gesetzes werden sich dadurch noch verschärfen. Die medizinische Indikation sollte deshalb die sogenannten psycho-sozialen Notlagen ausdrücklich mitumfassen.

Die Mehrheit der dem BSF angeschlossenen Verbände hält die Fristenlösung für die einzige einigermassen befriedigende Lösung. Sie respektiert während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen die Selbstverantwortung der Frauen, erfordert keinen grossen administrativen Apparat und verzichtet auf die peinliche Einmischung Dritter in die Intimsphäre der Beteiligten. Damit sie aber gerecht und wirkungsvoll angewendet werden kann, muss unbedingt freie Artzwahl gewährleistet sein. Die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen darf nicht wiederum nur den von den kantonalen Behörden besonders dazu ermächtigten Ärzten vorbehalten sein. Zum Schutz der Frauen vor Übereilung, Druck von Drittpersonen usw. schlägt der BSF eine obligatorische vorherige Beratung durch einen Arzt oder eine Beratungsstelle vor. Sodann ist es nach Auffassung des BSF widersinnig, die Strafdrohung gegenüber der schwangeren Frau selber, insbesondere während der Frist beizubehalten. Die Gefährdung der eigenen Gesundheit kann nicht strafbar sein. Nach Ablauf dieser Frist müssten ferner alle Indikationen weiter Geltung haben, nicht nur die medizinische und eugenische.»

An der Pressekonferenz wurde bereits bekanntgegeben, dass der BSF die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten genau verfolgen und eventuell das Referendum ergreifen wird, falls die Bundesversammlung sich für eine Lösung entschliesst, welche den Wünschen der Frauen nicht genügend Beachtung schenkt. M. B.

Der Bundesrat wünscht Fristerstreckung

In einem Bericht zum Volksbegehren vom 1. Dezember 1971 für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung eine Fristerstreckung von einem Jahr für die Behandlung der Initiative.

Der Bundesrat müsste spätestens zwei Jahre nach Einreichung eines Volksbegehrens der Bundesversammlung Bericht und Antrag unterbreiten. In besonderen Fällen kann diese Frist um ein Jahr verschoben werden. Das EJPD führt aus, dass die Be-

deutung der Materie eine Vernehmlassungsfrist bis Ende Oktober 1973 bedingt habe. Der Bundesrat werde deshalb erst Anfang 1974 in der Lage sein, dem Parlament einen Gesetzesentwurf zuzuleiten und zum Volksbegehren Stellung zu nehmen.

Warum Schwangerschaftsabbruch?

Im Sinwel-Verlag ist ein Taschenbuch mit dem Titel «Straflose Schwangerschaftsunterbrechung — warum?» herausgekommen. Neben Beiträgen von Grossrat Maurice Favre, Rechtsanwalt, und Anne-Marie Rey, die beide zu den Initianten des Volksbegehrens für eine straflose Schwangerschaftsunterbrechung gehören, enthält das Buch Aussagen von verschiedenen Fachleuten. Von zwei Ärzten, Professor Dr. med. H. Stamm und Professor Dr. med. R. Wyss, werden die schweizerische Praxis der legalen Schwangerschaftsunterbrechung und die psychischen Auswirkungen dieses Eingriffs untersucht. Pfarrer Martin Stähli stellt Thesen zum Schwangerschaftsabbruch auf, und Professor Dr. G. Flückiger tritt für Mut zur Eindämmung der Übervölkerung ein. Wer Einblick in die Argumente der Befürworter einer Liberalisierung des geltenden Rechts erhalten will, findet in diesem Buch eine geschlossene Zusammenfassung ihrer Gründe. M. B.

Staatskundeunterricht an der Töchterschule

Gemeinderätin Dr. Lydia Benz-Burger (LdU) und sechs Mitunterzeichner verlangen in einem Postulat, Stadtrat und Zentralschulpflege sollten — entsprechend den Richtlinien des Erziehungsrates aus dem Jahre 1970 — die Einführung von mindestens 40 Stunden staats- und sozialkundlichem Unterricht an allen Abteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich prüfen. Der Vorstoss geht auf eine ähnlich lautende Petition von Töchterschülerinnen der Abteilung I zurück, über den wir in der «Staatsbürgerin» Nr. 7/8 1973 berichtet haben.

Treffpunkt Winkelwiese

Einen recht ungewöhnlichen, aber nicht weniger lobenswerten Versuch hat vor kurzem das von Maria von Ostfelden gegründete Theater an der Winkelwiese in Zürich unternommen. Im Zusammenhang mit dem Stück «Bremer Freiheit» von R. W. Fassbinder, das sich mit der Emanzipation der Frau befasst, hat sich das Ensemble des Theaters entschlossen, das Thema «Die Frau in unserer Gesellschaft» an öffentlichen Gesprächsabenden mit dem Publikum zu diskutieren. Die zwei ersten Veranstaltungen, an denen sich das Publikum rege beteiligte, standen unter dem Titel «Die Rollenerwartung und Emanzipation der Frau» und «Eherecht — oder wie unterdrücke ich meine Frau?». Am 20. November 1973 wird unter der Gesprächsleitung von Dr. phil. Marga Bührig der Frage nachgegangen, ob die Kirche die Emanzipation der Frau hemmt. Am 4. Dezember wird über «Die Frau im Wirtschaftsleben» und am 18. Dezember über «Die Frau in der Politik» diskutiert; das letztere Gespräch wird von Dr. phil. Lydia Benz-Burger, Gemeinderätin, geleitet. Die Veranstaltungen im Theater an der Winkelwiese beginnen um 20.15 Uhr und werden jeweils im Rahmen der üblichen Theateranzeigen angekündigt. Der Eintritt ist frei.